



- Beschlusskammer 2 -

B e s c h l u s s

in dem V e r f a h r e n w e g e n

Entgeltgenehmigungsantrag für den Sprachtelefondienst; Einbeziehung von T-Net-Verbindungen zu den Mobilfunknetzen C, D1 und D2 in das Optionsangebot AktivPlus:

Az.: BK 2c 00/001

V e r f a h r e n s b e t e i l i g t e

1. **Deutsche Telekom AG**,
Friedrich-Ebert-Allee 140,
53113 Bonn,
- vertreten durch ihren Vorstand, Dr. Ron Sommer (Vorsitzender), Josef Brauner, Detlev Buchal, Dr. Karl-Gerhard Eick, Jeffrey A. Hedberg, Dr. Rer. nat. Hagen Hultzsch, Dr. Heinz Klinkhammer und Dipl.-Ing. Gerd Tenzer,
- Antragstellerin,**
- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwältin Dr. Bettina Bergmann (Redeker Schön Dahs & Sellner) und Dr. Frank Pieper (Deutsche Telekom AG),
2. **Mannesmann Arcor AG & Co.**,
Kölner Straße 5,
65760 Eschborn,
- vertreten durch die Mannesmann Arcor Verwaltungs-AG, diese vertreten durch den Vorstand, Dipl.-Ing. Harald Stöber (Vorsitzender), Dipl.-Wirtsch.-Ing Elmar Hülsmann (Stellv. Vorsitzender), Dr. Michael Hann, Dr. Volker Ruloff und Karl-Heinz Sötje,
- Beigeladene 1,**
- Verfahrensbevollmächtigte: Martin Glock und Ronald Weiss (Mannesmann Arcor)
3. **VIAG Interkom GmbH & Co.**,
Frankfurter Ring 213,
80807 München,
- vertreten durch die VIAG Interkom Management GmbH München, diese vertreten durch die Geschäftsführer Dipl.-Ing. Maximilian Ardelt, Werner G. Fraas, Joachim Preisig, Lowry Stanage und Hans-Burghardt Ziermann,

- Beigeladene 2,**
- Verfahrensbevollmächtigte: Dr. Jens Neitzel und Markus Haas
4. **debitel AG**
Schelmenwasenstraße 37-39
70545 Stuttgart
vertreten durch den Vorstand Dr. Joachim Dreyer, Dr. Achim Eigner, Dr. Thomas Hornung, Herbert Kaufmann und Carsten Schloter
Beigeladene 3
5. **Mannesmann Mobilfunk GmbH**
Am Seestern 1
40543 Düsseldorf
vertreten durch die Geschäftsführung: Jürgen von Kuczowski, Karl-Ludwig Dilfer, Friederich P. Jousen, Dr. Karl-Heinz Strache und Albert Weismüller
Beigeladene 4
6. **E-Plus Mobilfunk mbH**
E-Plus-Platz
40468 Düsseldorf
vertreten durch die Geschäftsführung: Stefan a. Baustert, Charles Fränkel, Dr. Horst Lennertz und Klaus Thielmann
- Beigeladene 5-
7. **Gobal TeleSystems Netzwerk GmbH**
August-Thyssen-Straße 1
40211 Düsseldorf
vertreten durch die Geschäftsführer Dr. Jürgen Hernichel Johannes Theodor Jansen und Martin Rüther
- Beigeladene 6-

hat die Beschlusskammer 2 der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post aufgrund der öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 21.03.2000 in der Besetzung

Ltd. RD Dipl.-Ing. Kuhrmeyer	(Vorsitzender),
RR Busch	(Beisitzer 1) und
RD Funk	(Beisitzer 2),

am 31.03.2000 entschieden:

1. Die im Zusammenhang mit der Einbeziehung von T-Net-Verbindungen zu den Mobilfunknetzen C, D1 und D2 in das Optionsangebot AktivPlus erforderlichen Änderungen der entgeltrelevanten Bestandteile der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Antragstellerin für den Sprachtelefondienst werden genehmigt.

2. Die Genehmigung der Änderung der entgeltrelevanten Bestandteile des Optionsangebots AktivPlus wird entsprechend den übrigen mit Beschluss (Az.: BK 2-1 99/035) am 16.02.2000 genehmigten Konditionen bis 30.09.2000 befristet.
3. Die Abweichung von der gemäß § 29 Abs. 1 Satz 1 TKV vorgeschriebenen Veröffentlichungsfrist von einem Monat vor dem Inkrafttreten der Entgelte wird genehmigt.

Gründe

I.

Im Januar 2000 hat die Antragstellerin erstmalig öffentlich angekündigt, zukünftig im Rahmen Ihres Optionsangebots AktivPlus auch Verbindungen zu den Mobilfunknetze C und D1 zu einem - vergünstigten - Entgelt in Höhe von brutto 39 Pf (netto 0,3362 DM) je angefangene 60 Sekunden anzubieten.

Mit Schreiben (Az.: BK 2c) vom 24.01.2000 hat die Beschlusskammer die Antragstellerin diesbezüglich darauf hingewiesen, dass die damit verbundenen Änderungen der entgeltrelevanten Bestandteile der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Genehmigungspflicht nach § 25 Abs. 1 TKG unterliegen.

Die Antragstellerin hat daraufhin - vorbehaltlich ihrer gegenteiligen Rechtsauffassung zur Genehmigungspflicht - mit Schreiben vom 25.01.2000 und 27.01.2000 beantragt,

die Änderungen der Bestimmungen der beigefügten Preisliste Telefondienst (Inlandsverbindungen) wie unter 6.2 Verbindungspreise Punkt 1.1.1 und 2.1 für Anschlüsse mit dem Spezialtarif AktivPlus aufgeführt, gemäß § 25 Abs. 1 i.V.m. § 27 Abs. 1 Nr. 1 TKG ab dem 01.02.2000 zu genehmigen.

Für den Fall, dass eine endgültige Genehmigung in der Kürze der Zeit nicht erteilt werden kann, hat die Antragstellerin weiter beantragt,

die Änderungen der Bestimmungen der beigefügten Preisliste Telefondienst (Inlandsverbindungen) wie unter 6.2 Verbindungspreise Punkt 1.1.1 und 2.1 für Anschlüsse mit dem Spezialtarif AktivPlus aufgeführt, gemäß § 25 Abs. 1 i.V.m. § 27 Abs. 1 Nr. 1 TKG ab dem 01.02.2000, vorläufig zu genehmigen.

Ferner hat die Antragstellerin eine Verkürzung der Veröffentlichungsfrist gemäß § 29 Abs. 1 Satz 4 TKV beantragt.

Zur Erläuterung ihres Antrags hat die Antragstellerin im Wesentlichen folgende Ausführungen gemacht:

Von der Einbeziehung vergünstigter Entgelte für Verbindungen zu den Mobilfunknetzen in das Optionsangebot AktivPlus gingen keine Auswirkungen auf die Entgelte von Festnetzverbindungen aus.

Da der Rabatt im Unterschied zu anderen Optionsangeboten nicht vom Erreichen eines bestimmten Volumens abhängig sei, in den sowohl Festnetzverbindungen als auch Verbindungen zu Mobilfunknetzen einfließen, ändere sich der Rabatt für Festnetzverbindungen durch die Aufnahme der Verbindungen zu Mobilfunknetzen nicht. Vielmehr blieben die Entgelte für Sprachtelefondienst in der Form in Kraft, wie sie mit den Beschlüssen (Az.: BK 2-1 99/029) vom 09.12.1999 und (Az.: BK 2-1 99/035) vom 21.01.2000 genehmigt worden seien.

Es handele sich auch nicht um einen entgeltrelevanten Bestandteil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, denn die Struktur des Optionsangebots werde nicht verändert.

Auch bisher könnten AktivPlus-Kunden schon Draht-Funk-Ziele erreichen und kämen nunmehr lediglich zusätzlich in den Genuss einer Preissenkung für Verbindungen zu den Mobilfunknetzen C und D1 von brutto 48 Pf (netto 0,4137 DM) auf brutto 39 Pf (netto 0,3362 DM) je angefangene 60 Sekunden.

Hinsichtlich einer möglichen Quersubventionierung sei folgendes zu beachten.

Das - im Optionsangebot AktivPlus bestimmte - monatliche Grundentgelt in Höhe von brutto 9,90 DM diene allein der Finanzierung der Rabatte, die der Kunde auf die von ihm in Anspruch genommenen Festnetzverbindungen erhält.

Die Möglichkeit, in die Mobilfunknetze C und D1 zu einem abgesenkten Entgelt zu telefonieren, werde dem AktivPlus-Kunden zusätzlich unentgeltlich angeboten. Das Optionsangebot AktivPlus in seiner derzeit genehmigten Form enthalte Entgelte, die über das Eintrittsgeld von brutto 9,90 DM kostendeckend kalkuliert seien. Zu den Senkungen der Entgelte für Verbindungen zu den Mobilfunknetzen C und D1 sei sie aufgrund der neu vereinbarten Verträge mit der Mobilfunknetzbetreiberin in der Lage. Sowohl das Standardentgelt in Höhe von brutto 48 Pf (netto 0,4137 DM) als auch das AktivPlus-Entgelt in Höhe von brutto 39 Pf (netto 0,3362 DM) - jeweils je angefangene 60 Sekunden - rechne sich allein auf der Basis der Vorkosten.

Die Beschränkung der Einbeziehung auf Verbindungen zu den Mobilfunknetzen C und D1 sei gerechtfertigt und beruhe auf folgendem.

An alle Mobilfunknetzbetreiber seien zeitgleich Angebote zur Teilnahme am Optionsangebot AktivPlus unter der Bedingung eines geeigneten Abrechnungssatzes abgegeben worden. Zunächst habe allerdings nur mit T-Mobil ein Vertragsabschluss erzielt werden können. Die Verhandlungen mit den anderen Mobilfunknetzbetreibern würden fortgeführt. Sollten die Verhandlungen erfolgreich sein, würden auch Verbindungen zu diesen Mobilfunknetzen in das Optionsangebot AktivPlus aufgenommen.

Mit Schreiben vom 31.01.2000 hat die Antragstellerin weitere Gründe dargestellt, die ihrer Meinung nach gegen eine Genehmigungspflicht der beantragten Entgeltmaßnahmen sprächen.

Es handele sich insoweit um ein nicht entgeltgenehmigungspflichtiges Paketangebot, in dem entgeltgenehmigungspflichtige Sprachtelefondienstleistungen mit nicht entgeltgenehmigungspflichtigen Leistungen verbunden werden. Da es sich bei Verbindungen zu Mobilfunknetzen nicht um Sprachtelefondienstleistungen handle, seien die entsprechenden Entgelte nicht genehmigungspflichtig.

Die beantragten Entgeltmaßnahmen wurden am 09.02.2000 als Mitteilung Nr. 82/2000 im Amtsblatt Nr. 3 der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post veröffentlicht.

Mit Schreiben vom 15.02.2000 hat die Antragstellerin gebeten, die im Amtsblatt vom 09.02.2000 veröffentlichte Mitteilung insoweit klarzustellen, dass lediglich die Einbeziehung der Verbindungen zu den Mobilfunknetzen C und D1 in das Optionsangebot AktivPlus, nicht aber hierfür verlangten Entgelte der Genehmigungspflicht unterliegen. Eine entsprechende Klarstellung ist in der am 08.03.2000 im Amtsblatt Nr. 5 der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post veröffentlichten Mitteilung Nr. 154/2000 erfolgt.

Nach erfolgreichem Abschluss der mit der Beigeladenen 4 geführten Vertragsverhandlungen über einen geeigneten Abrechnungssatz für die Terminierung ins Mobilfunknetz D2 hat die Antragstellerin mit Schreiben vom 03.03.2000 ergänzend beantragt,

mit Wirkung zum 01.05.2000 auch die Einbeziehung von Verbindungen in das Mobilfunknetz D2 in das Optionsangebot AktivPlus zu genehmigen.

Die Ergänzung des Antrages wurde am 22.03.99 als Mitteilung Nr. 202/2000 im Amtsblatt Nr. 6 der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post veröffentlicht.

Die Beigeladenen 1, 2 und 3 haben sich schriftlich bzw. anlässlich der am 21.03.2000 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung zu den beantragten Entgeltmaßnahmen geäußert.

Die Beigeladene 1 hat im Wesentlichen vorgetragen:

Hinsichtlich der Möglichkeit der Einbeziehung weiterer Leistungen in das Optionsangebot AktivPlus sei zu prüfen, ob und inwieweit hierdurch die Anziehungskraft des Optionsangebotes erhöht werde. Eine sachliche Angemessenheit sei nur dann gegeben, wenn aufgrund der Einbeziehung kein übertriebener Anreiz für die Inanspruchnahme des ergänzten Optionsangebotes ausgelöst werde.

Eine übertriebene Anreizwirkung liege vor, wenn entweder das ergänzte Optionsangebot insgesamt oder die einzubeziehende Leistung nicht mehr den Kriterien des § 24 TKG entspreche, insbesondere unzulässige Abschläge im Sinne von Abs. 2 Nr. 2 TKG gewährt werden würden. Dies folge daraus, dass die Antragstellerin in solchen Fällen für einzelne Leistungen innerhalb des Optionsangebotes Preise an-

bieten könnte, die sie so einzeln wegen § 24 TKG nicht verlangen dürfte. Die besondere Entgeltgestaltung biete dem Endkunden den Anreiz, sich gezielt das Optionsangebot auszusuchen, um eine oder mehrere darin enthaltenen Leistungen deutlich günstiger in Anspruch zu nehmen, als dies ohne Optionsangebot möglich wäre.

Aus diesem Grunde sei zum einen das ergänzte Optionsangebot sowie zum anderen die einzubeziehende Leistung darauf zu untersuchen, ob eine Orientierung an den Kosten einer effizienten Leistungsbereitstellung gegeben ist.

Es fehlten insoweit schon die Kostennachweise dafür, dass das monatliche Bereitstellungsentgelt allein der Finanzierung der Rabatte diene und die Entgelte sich an den Kosten einer effizienten Leistungsbereitstellung orientierten. Die beantragten Entgeltmaßnahmen könne daher schon gemäß § 2 Abs. 3 TEntgV abgelehnt werden.

Ferner sei eine Kostenunterdeckung und damit eine Quersubvention der Leistung "Verbindungen in das D1-Mobilfunknetz" anzunehmen, denn die langfristigen Zusatzkosten für diese Leistung würden durch das AktivPlus-Entgelt unterboten werden.

Da das Entgelt von 9,90 DM allein der Finanzierung der Rabatte diene, die der Kunde auf Festnetzverbindungen erhält, könne bei Vergleich mit der zu kalkulierenden Preisuntergrenze nur das AktivPlus-Entgelt für Verbindungen ins D1-Mobilfunknetz angesetzt werden. Legte man den von der Beschlusskammer entwickelten "IC-Entgelte + 25%"-Maßstab zugrunde und setzte man die Entgelte für die Zuführungsleistung Telekom-B.2 (0,0171 DM/Min Peak bzw. 0,0108 DM/Min Off-Peak) und für die Terminierungsleistung Telekom-O.3 (0,3306 DM/Min) an, so ergebe sich eine Nettopreis-Untergrenze von 0,4346 DM/Min (Peak) und 0,4268 DM/Min (Off-Peak). Nach Umrechnung in einen taktunabhängigen Minutenpreis würde sich ab einer Gesprächsdauer von 120 Sekunden in den Standardzeiten und 129 Sekunden in der Nebenzeit eine Unterschreitung dieser Preisuntergrenze ergeben.

Würde man darüber hinaus das von ihr selbst angewendete Kalkulationsschema zur Ermittlung der langfristigen Zusatzkosten zugrundelegen, so käme es sogar bereits nach 78 Sekunden Gesprächsdauer in der Standardzeit bzw. 84 Sekunden in der Nebenzeit zu einer Kostenunterdeckung.

Die Beigeladene 2 hat im Wesentlichen vorgetragen:

Die indirekte Reduzierung des monatlichen Grundentgeltes für das Optionsangebot AktivPlus durch Gewährung einer zusätzlich vergünstigten Leistung stelle einen unzulässigen Abschlag im Sinne von § 24 Abs. 2 Nr. 2 TKG dar, da das derzeit übliche Preisniveau ohne sachlichen Grund unterschritten werde.

Die grundsätzliche Argumentation der Antragstellerin, das monatliche Grundentgelt rechtfertige eine Reduzierung der einzelnen Verbindungsentgelte, könne in diesem Fall nicht herangezogen werden, da dieses gerade nicht erhöht werde.

Der Prüfungsmaßstab sei aus diesem Grund zu erweitern, da die beantragte Ergänzung des Optionsangebotes AktivPlus de facto einen Abschlag auf die geltenden T-Net-Entgelte darstelle, ohne dass die bisherigen AktivPlus-Kunden eine

Mehrleistung in Form einer erhöhten monatlichen Grundentgeltes entrichten müssten.

Eine Einbeziehung von Verbindungen zu den Mobilfunknetzen in das Optionsangebot AktivPlus beeinträchtige die Wettbewerbsmöglichkeiten anderer Unternehmen.

Zwischen dem AktivPlus-Entgelt in Höhe von netto 0,3362 DM je angefangenen 60 Sekunden und dem Interconnection-Entgelt für Transitverbindungen zu den betreffenden Mobilfunknetzen (Telekom-O.3) in Höhe von 0,3306 DM/Min bestehe insoweit lediglich eine Differenz von 0,056 DM/Min.

Sowohl die Endkunden der Antragstellerin als auch ihre Zusammenschaltungspartner fragten die Leistung "Verbindung ins Mobilfunknetz D1" nach. Eine nahezu identische Bepreisung von Endkunden- und Zusammenschaltungsentgelten dahingehend, dass die Zusammenschaltungspartner, um wettbewerbsfähig zu sein, den Einkaufspreis gleich dem Endkundenpreis setzen müssten, stelle einen Verstoß gegen § 24 Abs. 2 Nr. 2 TKG dar.

Die Antragstellerin vermische Sprachtelefondienstleistungen mit anderen Diensten. Für diesen Fall sei kein Prüfungsmaßstab zu finden, der den Bestimmungen der §§ 24 und 25 TKG gerecht werde. Da in den Fällen der Vermischung immer eine Steigerung der Attraktivität der Sprachtelefondienstleistung anzunehmen sei, habe die Beschlusskammer nur zwei Möglichkeiten, um die Gefahr der Umgehung der bereits genehmigten Entgelte für Sprachtelefondienstleistungen auszuschließen.

Zum einen könnte sie Entgelte insgesamt einer Überprüfung unterziehen. Die Möglichkeit, die in das Optionsangebot einbezogene nicht entgeltgenehmigungspflichtige Leistung gegebenenfalls im Rahmen der ex-post-Regulierung zu überprüfen, werde dem Anspruch der ex-ante-Regulierung für den Sprachtelefondienst nicht gerecht, da die "Tatsachen" gemäß § 30 TKG bereits mit Entscheidung über die Kopplung vorlägen.

Zum anderen könnte sie die Vermischung von Sprachtelefondienstleistungen mit anderen Dienstleistungen grundsätzlich ablehnen. Die Antragstellerin sei insoweit nicht gezwungen, Produkte am Markt anzubieten, deren regulatorische Überprüfung Regelungslücken aufweise und die vorliegend zu einer Reduzierung und Quersubventionierung von Sprachtelefondienstleistungen führten.

Für den Fall, dass die Verhandlungen der Antragstellerin mit der Viag Interkom Mobilfunk, der Betreiberin des Mobilfunknetzes Interkom, über eine Teilnahme an dem Optionsangebot AktivPlus unter der Bedingung eines geeigneten Abrechnungssatzes - wie von der Antragstellerin ausgeführt - erfolgreich abgeschlossen worden seien, werde eine unverzügliche Einbeziehung der Verbindungen zu dem Mobilfunknetz Interkom gewünscht.

Die Beigeladene 3 hat im Wesentlichen vorgetragen.

Es bestehe der Verdacht, dass die Antragstellerin entweder das abgesenkten AktivPlus-Entgelt für Verbindungen zu den betreffenden Mobilfunknetzen in Höhe von netto 0,3362 DM nicht kostendeckend anbieten könne oder dass sie sich intern einen günstigeren Preis verrechne als das genehmigte Entgelt für die Terminierungsleistung-Telekom-O.3.

Eine kostendeckende Abbildung abgesenkten AktivPlus-Entgelt für Verbindungen zu den betreffenden Mobilfunknetzen sei für alternative Wettbewerber nicht möglich. Diese ergebe sich aus dem Entgelt für die Terminierungsleistung-Telekom-O.3 in Höhe von 0,3306 DM/Min, dem gewichteten Entgelt für die Zuführungsleistung Telekom-B.2 in Höhe von 0,0249 DM/Min sowie einem Gemeinkostenanteil für Billing und Kundenbetreuung. Die Kosten lägen danach über dem Endkundenentgelt in Höhe von netto 0,3362 DM je angefangene 60 Sekunden.

Um feststellen zu können, ob sich die Antragstellerin intern einen günstigeren Preis verrechne oder eine Kostenunterdeckung des Endkundenentgeltes vorliege, wäre es erforderlich das Entgelt für die Terminierungsleistung-Telekom-O.3 in dem Sinne transparent zu machen, dass die in die Preisbildung einbezogenen Komponenten "Transit durch das DTAG-Netz" und "Terminierung im D1-Netz" aufgeschlüsselt würden, sowie Kenntnis über den intern verrechneten Preis für die Terminierungsleistung-Telekom-O.3 und über die Gemeinkostenverteilung zu erlangen. Erst dann ließe sich die Einbeziehung des Endkundenentgeltes für Verbindungen in das D1-Mobilfunknetz - in Höhe von netto 0,3362 DM je angefangene 60 Sekunden - in das Optionsangebot AktivPlus abschließend beurteilen.

Die Antragstellerin hat in ihrer Erwiderung zu den Stellungnahmen der Beigeladenen 1 und 2 - ihre Auffassung zum Nichtbestehen einer Entgeltgenehmigungspflicht wiederholt und bekräftigt und im Übrigen - folgendes vorgetragen:

Soweit die Beigeladenen 1 und 2 aus den Vorschriften des allgemeinen Wettbewerbsrechts eine Genehmigungspflicht ableiten wollten, lägen ihre Ausführungen neben der Sache. Andere Rechtsvorschriften - als diejenige des TKG - seien im Rahmen einer Entgeltgenehmigung nur insoweit zu berücksichtigen, soweit ein Verfahren eingeleitet wurde. Sie könnten aber eine Einleitung eines solchen Verfahrens nicht begründen, zumal die Vorschriften des GWB eine nachträgliche Missbrauchskontrolle vorsehen würden und keine ex-ante-Kontrolle.

Aber auch inhaltlich bestünden aus kartellrechtlicher Sicht Bedenken.

Bei der Aufnahme nicht entgeltgenehmigungspflichtiger Leistungen in die Optionsangebote scheidet die Sachfremdheit der Koppelung schon deshalb aus, weil es sich bei der Antragstellerin um einen Vollsortimenter handle und Kunden gerade auch Komplettangebote für Sprachtelefondienstleistungen nachfragten.

Auch unter dem Gesichtspunkt einer möglichen Quersubventionierung bestünden keine Bedenken, weil eine solche nicht möglich sei. Die ex-ante-Regulierung der entgeltgenehmigungspflichtigen Leistungen schließe die Möglichkeit der Quersubventionierung von Leistungen, die der ex-post-Regulierung unterlägen, aus.

Die entsprechenden Vorschriften des GWB seien daher im Rahmen der Entgeltregulierung nicht einschlägig. Hier sei zu berücksichtigen, dass das GWB im Gegensatz zum TKG keine Preiskontrolle marktbeherrschender Unternehmen kenne, und daher im Rahmen des allgemeinen Kartellrechts eine Verhaltenskontrolle im Hinblick auf möglichen Missbrauchstransfer notwendig sei. Der Vorwurf eines solchen Missbrauchstransfer durch Quersubventionierung bestehe darin, dass auf einem

beherrschten Markt Entgelte gefordert werden, die nicht marktgerecht sind und nur aufgrund der beherrschenden Stellung erzielt werden können, und diese benutzt werden, um Produkte auf einem anderen Markt mit wirksamen Wettbewerb subventionieren und so besonders günstig oder gar kostenunterdeckend anbieten zu können. Maßgeblicher rechtlicher Bezugspunkt für eine solche Subvention seien jedoch die missbräuchlich überhöhten Preise (vgl. Möschel, GWB-Kommentar, 1992, § 22, Rdnr. 125; Immenga, Entgeltregulierung von Endkundenmärkten als Sicherheitsnetz?, in MMR /2000, S. VI). Die Entgelte der entgeltgenehmigungspflichtigen Leistungen seien aber kostenorientiert und genehmigt. Sie seien sogar niedriger als diejenigen, die hinsichtlich der Standardverbindungen genehmigt wurden, und daher keinesfalls missbräuchlich überhöht. Die Verknüpfung der Entgelte für diese Leistungen mit solchen für Draht-Funk-Verbindungen könne daher den Tatbestand eines Missbrauchstransfers durch Quersubventionierung nicht erfüllen. Umgekehrt lägen auch keine Abschlüsse vor, die durch die Draht-Funk-Verbindungen subventioniert würden, was auch von den Beigeladenen nicht behauptet werde.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte sowie auf den Inhalt der beigezogenen Verfahrensakten BK 2-1 99/035 Bezug genommen.

II.

Die Entscheidung beruht auf den §§ 24, 25 Abs. 1, 27 und 28 Abs. 3 TKG.

1. Formelle Rechtmäßigkeit

- a) Die Voraussetzungen für ein Verfahren gemäß § 66 i. V. m. § 73 Abs. 1 Satz 1 TKG sind erfüllt, denn es handelt sich um eine Entscheidung der Regulierungsbehörde nach den Regelungen des Dritten Teils des TKG.
- b) Die Entscheidung erfolgt innerhalb der Entscheidungsfrist nach § 28 Abs. 2 TKG.

Gemäß § 28 Abs. 2 Satz 2 TKG i. V. m. § 31 Abs. 1 VwVfG und § 188 Abs. 2 BGB endet diese Frist am 05.04.2000, denn die mit Eingang des Antrags bei der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post am 26.01.2000 beginnende (Sechs-Wochen-)Frist wurde mit Schreiben vom 01.03.2000 um vier Wochen verlängert.

- c) Dem Bundeskartellamt wurde mit Schreiben vom 28.03.2000 Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß § 82 Satz 3 TKG eingeräumt.

2. Sachentscheidungsvoraussetzungen

Die beantragten Entgeltmaßnahmen unterliegen gemäß § 25 Abs. 1 TKG der Entgeltgenehmigungspflicht.

- a) Es handelt sich insoweit um die Änderung von entgeltrelevanten Bestandteilen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das Angebot von Sprachtelefondienst im Rahmen der Lizenzklasse 4 nach § 6 TKG.

Die vergünstigten, in das Optionsangebot AktivPlus einbezogenen Entgelte für Verbindungen vom Festnetz zu den Mobilfunknetzen C, D1 und D2 unterliegen zwar nicht der Genehmigungspflicht nach § 25 Abs. 1 TKG, denn es handelt sich nicht um ein Angebot von Sprachtelefondienst im Rahmen der Lizenzklasse 4 nach § 6 i.V.m. § 3 Nr. 15 TKG. Hierdurch ändert sich aber der im Optionsangebot AktivPlus enthaltene Leistungsumfang und insoweit insgesamt auch der Charakter dieses Angebotes.

Obwohl die als neue Leistungskomponente in das Optionsangebot einbezogenen vergünstigten Verbindungen vom Festnetz zu den betreffenden Mobilfunknetzen als solche der nicht Genehmigungspflicht unterliegen, unterfallen jedenfalls die der "Verknüpfung" dienenden Vertragsbestimmungen als entgeltrelevante Bestandteile der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Entgeltgenehmigungspflicht nach § 25 Abs. 1 TKG. Entgeltrelevant sind danach diejenigen Bestandteile der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die aus kaufmännischer Sicht die Höhe des eigentlichen Entgelts mitbestimmen (vgl. Manssen Telekommunikations- und Medienrecht, § 25 Rdnr. 5). Die Änderung bereits bestehender Optionsangebote um neue Leistungskomponenten, d. h. vorliegend Verbindungen vom Festnetz zu den betreffenden Mobilfunknetzen zu den vergünstigten Entgelten, die wirkt sich insoweit erhöhend auf die Anziehungskraft des Angebots aus. So wird sich das neue Angebot für den bisherigen Nutzer aufgrund seiner verbesserten Rabattmöglichkeiten eventuell noch mehr auszahlen, als dies bei dem alten Angebot der Fall gewesen ist. Ferner werden durch die neuen Angebote auch solche Kunden angesprochen, für die das alte Optionsangebot wegen seiner geringeren Rabattmöglichkeiten nicht in Frage kam.

- b) Die Antragstellerin verfügt auf dem Markt für das Angebot von Sprachtelefondienst im Rahmen der Lizenzklasse 4 nach § 6 TKG über eine marktbeherrschende Stellung nach § 19 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen. Unbeschadet der Frage, ob dieser Markt in weitere Teilmärkte unterteilt werden kann, wurde zwischen dem Bundeskartellamt und der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post Einvernehmen darüber erzielt, dass die Antragstellerin auch auf denkbaren Endkundenmärkten für Orts-, Fern- und internationale Verbindungen derzeit noch über eine überragende Marktstellung verfügt, so dass die Frage der Marktabgrenzung dahinstehen kann.

3. Verfahrensart

Gemäß § 27 Abs. 1 TKG genehmigt die Regulierungsbehörde Entgelte nach § 25 Abs. 1 TKG entweder im Einzelgenehmigungsverfahren auf der Grundlage der auf die einzelne Dienstleistung entfallenden Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung (Nr. 1) oder im Price-Cap-Genehmigungsverfahren auf der Grundlage der vorgegebenen Maßgrößen für die durchschnittliche Änderungsrate der Entgelte für einen Korb zusammengefasster Dienstleistungen (Nr. 2). Die Anwendung des Price-Cap-Genehmigungsverfahrens scheidet vorliegend jedoch deshalb

aus, weil das Optionsangebot AktivPlus nicht in den Warenkörben der Price-Cap-Regulierung Telefondienst enthalten ist und es sich bei dem erweiterten Optionsangebot AktivPlus insoweit um ein inhaltlich neues Angebot handelt, das im vorangegangenen Referenzzeitraum keine Mengen und Umsätze erzielt hat. Ohne die Kenntnis der Referenzmengen und Referenzumsätze ist die im Rahmen der Price-Cap-Genehmigungsverfahren nach § 27 Abs. 2 Satz 2 TKG erforderliche Prüfung der Einhaltung der vorgegebenen Maßgrößen nicht durchführbar. Daher sind im vorliegenden Fall die Vorschriften des Einzelgenehmigungsverfahrens nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 TKG heranzuziehen. Allerdings ist bei der Prüfung der Genehmigungsfähigkeit bei vorliegend auch die Geltung der Price-Cap-Regulierung im Bereich des Sprachtelefondienst zu beachten.

4. Genehmigungsvoraussetzungen

Die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 TKG sind vorliegend erfüllt.

Danach ist die Genehmigung nur dann zu versagen, wenn die beantragten Entgeltmaßnahmen nicht den Maßstab des § 24 Abs. 2 Nr. 1 TKG - nach Maßgabe des § 27 Abs. 2 TKG - einhalten bzw. offenkundig den Anforderungen des § 24 Abs. 2 Nr. 2 oder 3 TKG nicht entsprechen oder wenn sie mit anderen TKG-Vorschriften oder anderen Rechtsvorschriften nicht in Einklang stehen.

- a) Ein Verstoß gegen die Anforderungen des § 24 Abs. 2 Nr. 1 - Nr. 3 TKG scheidet vorliegend bezogen auf die in dem Optionsangebot AktivPlus enthaltenen Entgelte für Sprachtelefondienstleistungen aus. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die zuletzt mit Beschluss BK2-1 99/035 am 16.02.2000 genehmigten Entgelte für die in AktivPlus enthaltenen Sprachtelefondienstleistungen unverändert übernommen wurden.

- b) Die beantragten Entgeltmaßnahmen verstoßen auch nicht gegen sonstige Rechtsvorschriften,

ba) Leistungskoppelung

Die Verknüpfung von genehmigungspflichtigen Entgelten für Festnetzverbindungen mit nicht genehmigungspflichtigen Entgelten für Verbindungen zu den Mobilfunknetzen C, D1 und D2 in einem neuen Optionsangebot verstößt nicht gegen das - aus den § 16 Nr. 4 GWB (inhaltsgleich mit Art. 82 Absatz 2 lit. d EG-Vertrag) bzw. Art. und § 19 Abs. 1 und 4 Nr. 1 GWB resultierende - kartellrechtliche Koppelungsverbot.

Der AktivPlus-Kunde wird nicht verpflichtet, Fernverbindungen innerhalb des Festnetzes oder Verbindungen vom Festnetz zu den betreffenden Mobilfunknetzen exklusiv über die Antragstellerin zu beziehen. Ihm bleibt vielmehr unbenommen, diese Gespräche - Call-by-Call oder mit Preselection - über andere Netzbetreiber zu führen. Insoweit wird der Vertragsabschluss nicht von der Abnahme sachlich bzw. nach dem Handelsbrauch nicht zusammengehöriger Leistungen abhängig gemacht. Üblicherweise werden über einen Teilnehmeranschluss nicht nur Verbindungen innerhalb des Festnetzes, sondern auch solche vom Festnetz in die Mobil-

funknetze hergestellt. Für diese Verbindungen erhält der Teilnehmer in aller Regel auch eine einheitliche Gesamtrechnung. Es ist daher auch aus Kundensicht durchaus naheliegend und wünschenswert, wenn in diesem Zusammenhang eine gemeinsame Rabattierung möglich ist. Die Einbeziehung von Verbindungen zu den betreffenden Mobilfunknetzen als solche in das Optionsangebot AktivPlus ist insoweit auch von keiner Beigeladenen als nicht handelsüblich bzw. als sachfremd eingestuft worden.

bb) Konditionenkoppelung

Die vorliegende Verknüpfung, die für den AktivPlus-Kunden - wegen des zu entrichtenden monatlichen Grundentgeltes - den wirtschaftlichen Anreiz schafft, sowohl Fernverbindungen innerhalb des Festnetzes als auch Verbindungen zu den betreffenden Mobilfunknetzen bei der Antragstellerin nachzufragen, stellt auch keine unzulässige Konditionenkoppelung dar.

Die Vergünstigung auf Verbindungen vom Festnetz zu den entsprechenden Mobilfunknetzen wird unabhängig von der Abnahme weiterer Dienstleistungen bei der Antragstellerin gewährt. Es besteht insoweit kein unmittelbarer Zusammenhang zwischen den jeweiligen Nachlässen, d. h. der Nachlass hinsichtlich der nicht entgeltgenehmigungspflichtigen Leistungen wirkt sich nicht auf den bei der entgeltgenehmigungspflichtigen Leistung gewährten Nachlass aus bzw. beeinflusst diesen nicht. Ein Zusammenhang besteht lediglich insoweit, als sich bei entsprechender Nachfrage das monatliche Grundentgelt gegebenenfalls schneller rentiert bzw. das Angebot auch für solche Kunden interessant wird, für die sich das bisher genehmigte Optionsangebot AktivPlus noch nicht gelohnt hätte. Eine Möglichkeit, dem marktbeherrschenden Unternehmen die Weitergabe von Verbundvorteilen an seine Kunden grundsätzlich zu verbieten, besteht nicht, zumal keine Anhaltspunkte für eine Quersubventionierung von Verbindungen zu den entsprechenden Mobilfunknetzen durch Festnetzverbindungen vorliegen.

Etwas anderes käme etwa dann in Betracht, wenn die neuen Leistungen offenkundig kostenunterdeckend kalkuliert wären und von den bereits in den Optionsangeboten enthaltenen entgeltgenehmigungspflichtigen Leistungen mitgetragen werden müssten. Die Gefahr einer offenkundigen Quersubventionierung ist vorliegend jedoch nicht gegeben, weil nach Einschätzung der Beschlusskammer auch die vergünstigten Entgelte der einbezogenen Verbindungen vom Festnetz zu den betreffenden Mobilfunknetzen noch kostendeckend kalkuliert sein dürften. So läge das nach der Sochermethode berechnete effektive Endkundenentgelt bei einer durchschnittlichen Gesprächsdauer von 60 Sekunden immer noch um ca 29 %, bei 90 Sekunden um ca. 11,5 % und bei 120 Sekunden um ca. 3,5 % über der von der Beschlusskammer für den Bereich genehmigungspflichtiger Sprachtelefondienstleistungen entwickelten "IC-Entgelte + 25 %" - Entgeltuntergrenze.

Sollten insoweit nachträglich Tatsachen bekannt werden, die die Annahme rechtfertigen, dass die Entgelte für Verbindungen zu den betreffenden Mobilfunknetzen, wie von den Beigeladenen vermutet, nicht den Maßstäben des § 24 Abs. 2 Nr. 2 TKG entsprechen, käme gegebenenfalls eine nachträgliche Überprüfung des Entgelts in Betracht.

Der AktivPlus-Kunde wird schließlich vertraglich auch nicht unangemessen lange an das Optionsangebot und damit an das marktbeherrschende Unternehmen gebunden. Im verbleiben wirtschaftlich zumutbare Umstellungsmöglichkeiten bzw. er bleibt Wettbewerbern der Antragstellerin als ein potenzieller Kunde erhalten, denn die Mindestvertragslaufzeit von drei Monaten bei einer Kündigungsfrist von einem Monat erscheint insoweit gerade noch akzeptabel. Im Hinblick auf zukünftige Verfahren hält es die Beschlusskammer allerdings für erforderlich, dass die Länge der Mindestvertragszeit und der Kündigungsfrist seitens der Antragstellerin näher

begründet und gegebenenfalls verkürzt werden.

bc) Keine Behinderung oder Diskriminierung von Mobilfunknetzbetreibern

Da die Antragstellerin vor Einführung des geänderten AktivPlus-Tarif nicht nur der DeTeMobil Deutsche Telekom MobilNet GmbH, sondern auch allen anderen Wettbewerbern im Bereich des Mobilfunks die Möglichkeit zur Einbeziehung angeboten hat, ist auch nicht davon auszugehen, dass sie ihre marktbeherrschende Stellung auf dem Festnetzmarkt zu Stärkung ihrer (relativ) weniger starken Stellung auf dem Mobilfunkmarkt ausnutzt.

5. Die Befristung der Genehmigung beruht auf § 28 Abs. 3 TKG i.V.m. § 36 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG. Bei der Bemessung wurde die bisherige Befristung der Genehmigung des - nicht geänderten - Optionsangebotes AktivPlus zugrunde gelegt.
6. Die Abweichung von der gemäß § 29 Abs. 1 Satz 1 TKV vorgeschriebenen Veröffentlichungsfrist wird nach § 29 Abs. 1 Satz 4 TKV antragsgemäß genehmigt, damit die genehmigten Entgeltmaßnahmen den Kunden der Antragstellerin so schnell wie möglich zugute kommen können.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

Kuhrmeyer
(Vorsitzender)

Busch
(Beisitzer)

Funk
(Beisitzer)